

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 62/13 B

L 23 SO 106/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 SO 23/08 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Oder-Spree,
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rückforderung darlehensweise gewährter Sozialhilfeleistungen.
- 2 Dem Kläger, der sich zum 1.2.2002 als Rechtsanwalt selbstständig gemacht hatte, und seiner Familie (Ehefrau; drei minderjährige Kinder) bewilligte der Beklagte ab 1.2.2002 für die Dauer von sechs Monaten darlehensweise Hilfe zum Lebensunterhalt (*Bescheid vom 6.2.2002*). Der Kläger wandte gegen die Aufforderung des Beklagten (*Bescheid vom 30.12.2005; Widerspruchsbescheid vom 30.1.2008*), die darlehensweise gewährten Leistungen zurückzuzahlen, ein, die Bewilligung von Leistungen nur als Darlehen sei damals rechtswidrig gewesen.
- 3 Die Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Frankfurt <Oder> vom 14.4.2011; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 31.7.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der darlehensweisen Leistungsgewährung im Rahmen des § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) komme nicht in Betracht, weil der Kläger seitdem nicht mehr bedürftig gewesen sei.
- 4 Dagegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine Divergenz, Verfahrensfehler und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es liege eine Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und der des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.9.2009 (*B 8 SO 16/08 R*) vor. Das BSG habe den tragenden Rechtssatz aufgestellt, dass nur bei der nachträglichen Gewährung von Sozialleistungen zu prüfen sei, ob die Notlage noch bestehe. Davon sei das LSG abgewichen, in dem es den Rechtssatz aufgestellt habe, dass rechtmäßig erbrachte Sozialleistungen dann zurückgefordert werden könnten, wenn der Begünstigte im Zeitpunkt der Rückforderung nicht mehr hilfebedürftig sei. Auch habe das LSG das rechtliche Gehör verletzt, in dem es seine Entscheidung darauf gestützt habe, er (der Kläger) sei durch den regelmäßigen Bezug von Einkünften aus seiner Tätigkeit nicht mehr hilfebedürftig. Auf die Bedeutung seiner Einkommenslage sei er zu keinem Zeitpunkt hingewiesen worden; dies habe er erst dem Urteil entnommen. Daher habe er auch nicht das Recht verloren, diesen Verfahrensfehler zu rügen. Außerdem sei die Rechtssache grundsätzlich bedeutsam; denn die Fallgruppe der nachträglichen Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei der Rückforderung von Sozialleistungen sei höchststrichterlich noch nicht geklärt.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger eine Rechtsfrage hinreichend genau formuliert hat, deren Entscheidung durch den Senat angestrebt wird. Denn jedenfalls fehlt es an der ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsfähigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden müssen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Dem genügt nicht der Vortrag, wonach seine Tätigkeit als Einzelanwalt durch seine Stellung als alleinerziehender Vater von vier Kindern eingeschränkt und seine Einkommensverhältnisse keineswegs "übermäßig hoch" seien. Es fehlt schon an einer Auseinandersetzung damit, warum die Grundsätze zur nachträglichen Gewährung von Sozialhilfe im Rahmen des § 44 SGB X (Senatsurteil vom 29.9.2009 - B 8 SO 16/08 R) auch für die Rückforderung von darlehensweise gewährten Leistungen gelten sollten, auf welchen Zeitpunkt oder Zeitraum dann bei der Prüfung der Bedürftigkeit abzustellen ist und weshalb dies im Fall des Klägers zu einem Absehen von der Rückforderung führen würde. Warum es darauf ankommen soll, ob er durch die Rückforderung selbst hilfebedürftig wird, wie weiter vorgetragen, hat der Kläger ebenfalls nicht weiter dargelegt.
- 8 Eine Divergenz läge nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Ab-



weichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Es kann dahinstehen, ob das BSG den vom Kläger mitgeteilten abstrakten Rechtssatz tatsächlich so formuliert hat; denn der Kläger macht im Ergebnis nicht die Divergenz der Entscheidung des LSG zu der des BSG geltend, sondern rügt, dass das LSG - seiner Auffassung nach zu Unrecht - einen vom BSG vermeintlich aufgestellten Rechtssatz auf eine andere Fallkonstellation, nämlich die Rückforderung darlehensweise gewährter Sozialhilfeleistungen, übertragen hat. Soweit die Beschwerdebegründung - deshalb - dahin zu verstehen ist, dass die Entscheidung des LSG inhaltlich falsch sein soll, vermag dies die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 9 Auch der Verfahrensmangel des Verstoßes gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 Grundgesetz) ist nicht hinreichend bezeichnet. Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Der Vortrag des Klägers beschränkt sich auf das pauschale Bestreiten der der Entscheidung zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen; er behauptet weder, Hilfebedürftigkeit habe über den 31.7.2002 hinaus fortbestanden noch legt er dar, weshalb das LSG bei hinreichender Gewährung rechtlichen Gehörs zu seinen Gunsten anders entschieden hätte. Dass sein Einkommen jedenfalls "nicht übermäßig hoch" sei (wann?), genügt den Anforderungen an einen schlüssigen Vortrag nicht. Darauf, ob der Kläger das Rüge-recht verloren hat oder nicht (§ 202 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO), kommt es folglich nicht mehr an.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

